

L 7 B 124/03 KA

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung
7

1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 79 KA 111/02 KZA ER

Datum
26.03.2003

2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 7 B 124/03 KA

Datum
12.12.2006

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

1.) Der Wert des Verfahrensgegenstandes in selbständigen gerichtlichen Vollstreckungsverfahren nach [§ 201 SGG](#) bemisst sich nach dem Betrag des beantragten Zwangsgeldes und ist nicht an dem Wert zu orientieren, der in dem vorangegangenen Erkenntnisverfahren als Wert des Verfahrensgegenstandes festzusetzen gewesen wäre.

2.) Im Falle der Androhung eines Zwangsgeldes ist die Hälfte des vom Vollstreckungsgläubiger beantragten Zwangsgeldes Wert des Verfahrensgegenstandes.

Auf die Beschwerde der Schuldnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 26. März 2003 geändert. Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 500,00 EUR festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

Die nach [§§ 172 Abs. 1, 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 25 Abs. 3](#) und 4 Gerichtskostengesetz in der bis zum 1. Juli 2004 geltenden Fassung (GKG a.F.) zulässige Beschwerde der Schuldnerin hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Nach [§ 72 Nr. 1 GKG](#) ist für die Wertbestimmung des vorliegenden Falles noch das GKG in der bis zum 1. Juli 2004 geltenden Fassung heranzuziehen. Nach [§ 13 Abs. 1 S. 1 GKG](#) a.F. ist in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der Streitwert vorbehaltlich der folgenden Vorschriften nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferbare Geldleistung, so ist deren Höhe maßgeblich ([§ 13 Abs. 2 GKG](#) a.F.). Diese Vorschriften sind auch der Wertfestsetzung im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren nach [§ 201 SGG](#) zu Grunde zu legen.

Die sich aus dem Antrag des Vollstreckungsgläubigers für ihn ergebende Bedeutung der Sache im Sinne des [§ 13 Abs. 1 und 2 GKG](#) bemisst sich zunächst an der Höhe des von ihm beantragten Zwangsgeldes nach [§ 201 SGG](#). Dies war hier die vom Gesetz als Höchstbetrag bestimmte Summe von 1000,00 EUR. In Anlehnung an den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8. Juli 2004 Ziff. 1.6.1. Satz 2 ist im vorliegenden selbständigen gerichtlichen Vollstreckungsverfahren dieser Betrag auf die Hälfte herabzusetzen, weil das Verfahren nicht die Festsetzung, sondern lediglich die Androhung des Zwangsgeldes betraf; der Wert des Verfahrensgegenstandes war deshalb auf 500,00 EUR festzusetzen.

Demgegenüber hat das Sozialgericht den Wert des Verfahrensgegenstandes des Vollstreckungsverfahrens zu Unrecht an dem Wert orientiert, der in dem vorausgegangenen

Erkenntnisverfahren als Wert des Verfahrensgegenstandes zu Grunde zu legen gewesen wäre (so aber zu [§ 172 VwGO](#): VGH Baden-Württemberg [NVwZ 2004, 459](#); [NVwZ-RR 2001, 72](#); sowie Beschl. v. 14. 3. 2003, - [4 S 128/03](#), zitiert nach juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 31.10.2005 - [5 OB 192/05](#)-, zitiert nach juris; Schoch/Pietzner, VwGO, Band II, Stand April 2006; Hartmann, Kostengesetze, 36. Auflage, Anhang I B [§ 52 GKG](#) Rdnr. 11).

Es hat dabei verkannt, dass das regelmäßig für die Wertfestsetzung allein maßgebende unmittelbare Ziel des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens die Androhung bzw. die Festsetzung eines Zwangsmittels ist, um die Befolgung der vorausgegangenen gerichtlichen Entscheidung im Erkenntnisverfahren durchzusetzen. Das Interesse an diesem Verfahren darf deshalb nicht mit der Bedeutung gleichgesetzt werden, die das Hauptsacheverfahren für den Vollstreckungsgläubiger hat. Dies folgt schon aus der Erwägung, dass die Erzwingungswirkung eines Zwangsgeldes von 1000,00 EUR für Gläubiger und Schuldner geringer ist als das Erfüllungsinteresse in der Hauptsache, zumal der Zwang gegenüber dem Schuldner nicht in jedem Fall und nicht automatisch zum Erfolg führen muss.

Unberücksichtigt lässt die Auffassung des Sozialgerichts auch, dass die Streitmaterie der Beteiligten des Vollstreckungsverfahrens in der Regel – und so auch im vorliegenden Fall – nicht (mehr) der durchzusetzende Anspruch des Erkenntnisverfahrens ist, sondern Rechtsfragen, die die Vollstreckung betreffen. Schließlich lässt sich auch keine überzeugende Begründung dafür finden, dass für den Vollstreckungsgläubiger die Bedeutung der Sache im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren mit der des Erkenntnisverfahrens übereinstimmen soll, während in behördlichen Verfahren, die selbständige Zwangsgeldandrohungen bzw. -festsetzungen durch Verwaltungsakt betreffen, der Betrag des Zwangsgeldes maßstäblich sein soll (so Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8. Juli 2004 Ziff. 1.6.1., sowie VGH Baden-Württemberg, [NVwZ-RR 2001, 72](#) und Beschl. v. 14.3. 2003 a.a.O.; ebenso Hartmann, Kostengesetze, a.a.O.).

Das Erzwingungsinteresse und dem folgend die Wertfestsetzung bemessen sich demzufolge an den vom Gesetzgeber im Vollstreckungsrecht (hier in [§ 201 SGG](#)) zur Verfügung gestellten Erzwingungsmöglichkeiten (wie hier zu [§ 172 VwGO](#): OVG Münster [NVwZ 1993, 383](#); VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 7.2. 1997 – [5 S 173/97](#), zitiert nach juris; Thüringer OVG, Beschl. v. 6.7.1999, – [2 VO 1261/98](#) –). Der Gesetzgeber hat mit [§ 201 SGG](#) sowohl die Vollstreckungsmöglichkeiten als auch den Umfang des einzigen Vollstreckungsmittels beschränkt. Es ist nicht Aufgabe der Sozialgerichte, diese gesetzgeberische Entscheidung

durch die Wertfestsetzung mit der Begründung zu korrigieren, dass die im SGG vorgesehenen Vollstreckungsmöglichkeiten unzureichend seien.

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet ([§ 25 Abs. 4 GKG](#) a.F.).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-02-12